

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2021 vom 04.03.2021

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 18.02.2021 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW. S. 172)

§ 1 (Verkaufsoffener Sonntag am 18.04.2021)

Am Sonntag, dem 18.04.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

§ 2 (Verkaufsoffener Sonntag am 09.05.2021)

Am Sonntag, dem 09.05.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Hamborner Altmarkt, Jägerstraße zwischen Reichenberger Straße und Hamborner Altmarkt, Parallelstraße, Alleestraße zwischen Im Birkenkamp und Ranenbergstraße, Weidmannstraße, Richterstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Rathausstraße, Rathausstraße zwischen Richterstraße und Hinter dem Rathaus

§ 3 (Verkaufsoffener Sonntag am 16.05.2021)

Am Sonntag, dem 16.05.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

§ 4 (Verkaufsoffener Sonntag am 13.06.2021)

Am Sonntag, dem 13.06.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelsbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rose-nau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 145 bis 155



und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße

**§ 5
(Verkaufsoffener Sonntag am
15.08.2021)**

Am Sonntag, dem 15.08.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52, Atroper Straße von Krefelder Straße bis Hans-Böckler-Straße, Duisburger Straße von Atroper Straße bis Am Hochemmericher Markt, Georgstraße von Friedrich-Alfred-Straße bis Siegfriedstraße, Hochemmericher Markt

**§ 6
(Verkaufsoffener Sonntag am
29.08.2021)**

Am Sonntag, dem 29.08.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homborg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homborg, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz

**§ 7
(Verkaufsoffener Sonntag am
05.09.2021)**

Am Sonntag, dem 05.09.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

August-Bebel-Platz, Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße, Kaiser-Friedrich-Straße zwischen Weseler Straße und Mathildenstraße, Weseler Straße zwischen Willy-Brandt-Ring und Warbruckstraße, Hagedornstraße zwischen Henriettenstraße und Weseler Straße, Wilhelmstraße zwischen Weseler Straße und Roonstraße, Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Dahlmannstraße

**§ 8
(Verkaufsoffener Sonntag am
19.09.2021)**

Am Sonntag, dem 19.09.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße

**§ 9
(Verkaufsoffener Sonntag am
26.09.2021)**

Am Sonntag, dem 26.09.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

**§ 10
(Verkaufsoffener Sonntag am
10.10.2021)**

Am Sonntag, dem 10.10.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Hamborner Altmarkt, Jägerstraße zwischen Reichenberger Straße und Hamborner Altmarkt, Parallelstraße, Alleestraße zwischen Im Birkenkamp und Ranenbergstraße, Weidmannstraße, Richterstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Rathausstraße, Rathausstraße zwischen Richterstraße und Hinter dem Rathaus

**§ 11
(Verkaufsoffener Sonntag am
31.10.2021)**

Am Sonntag, dem 31.10.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße

§ 12

(Verkaufsoffener Sonntag am 05.12.2021)

Am Sonntag, dem 05.12.2021, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemerich, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52

§ 13

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Sofern daher eine Veranstaltung, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG NRW ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung begründet, nicht stattfindet, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 14

Sofern das öffentliche Interesse für eine Verkaufsstellenöffnung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG NRW mit dem Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen begründet wird, sollen die konkreten Veranstaltungsunterlagen so rechtzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürger- und Ordnungsamt eingereicht werden. Sofern diese Unterlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt werden, kann der verkaufsoffene Sonntag vom Bürger- und Ordnungsamt untersagt werden.

§ 15

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 12 können nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. März 2021

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2459



Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Meiderich

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, die **Tunnelstraße von der Vohwinkelstraße bis zur Steinstraße** gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung für den **Kraftfahrzeugverkehr** einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme sowie ein Plan, aus dem die einzuziehende Fläche ersichtlich ist, liegen während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 - 4, 47051 Duisburg, Zimmer E 31, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

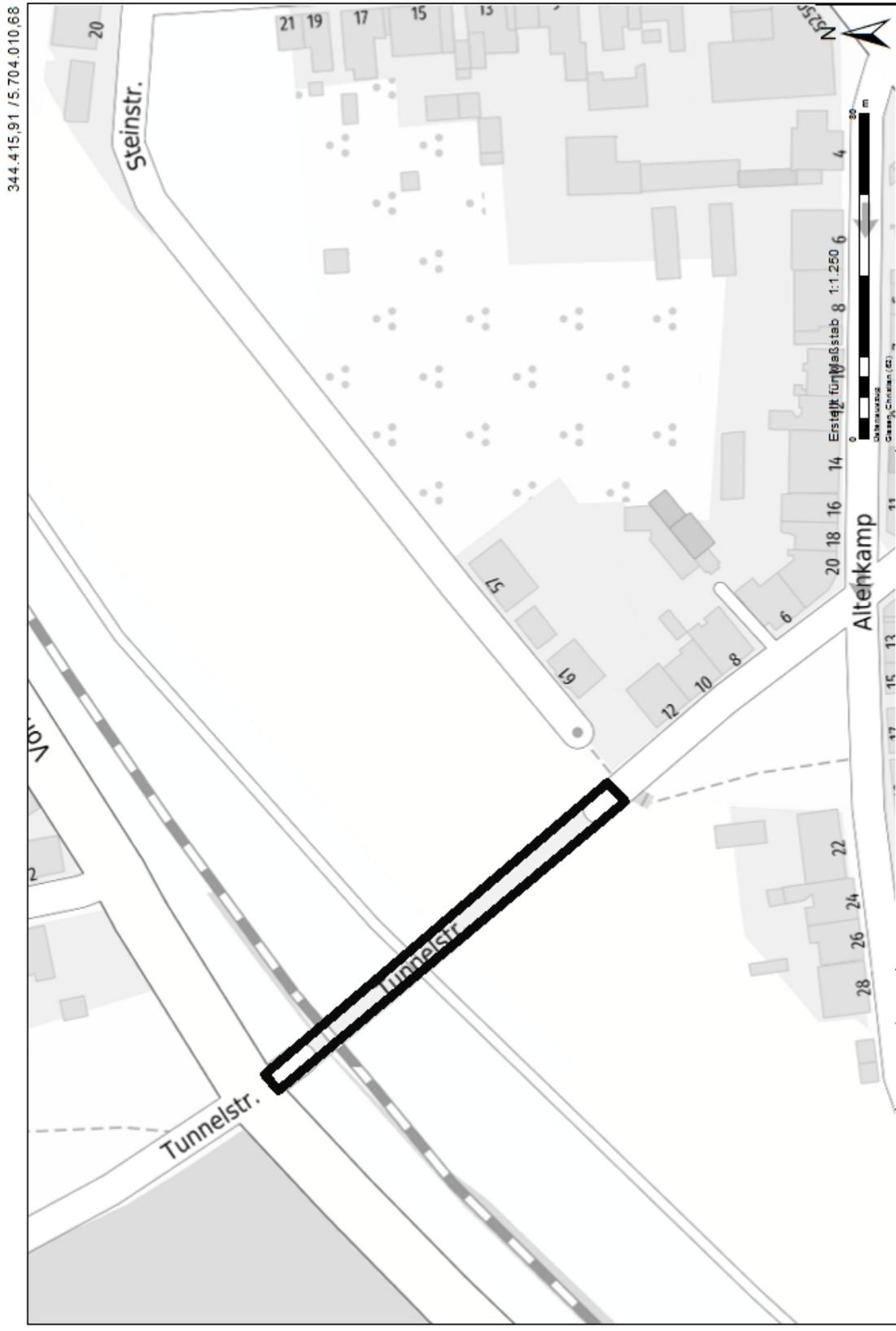
Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 – 4, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Duisburg, den 9. Februar 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amtsleiterin
Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Bebauungsplan Nr. 2043 -Alt-Walsum- „ehemalige Tennishalle“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist es, das brachliegende Gelände einer ehemaligen Tennishalle in Duisburg-Walsum östlich der Römerstraße einer neuen Nutzung zuzuführen. Seit Aufgabe der Sportnutzung vor einigen Jahren verfällt die Gebäudesubstanz zusehends; das Gelände ist aufgrund von zunehmendem Vandalismus als städtebaulicher Missstand zu bewerten. Das bauliche Konzept des Vorhabenträgers sieht die Errichtung eines Garagenparks, bestehend aus ca. 120 Garagen, vor. Die Garagen sollen unterschiedliche Größen aufweisen und dienen als Unterstellplatz für z. B. Wohnmobile, Boote, Möbel, Oldtimer.

Da die vorgesehene Bebauung weder nach § 30 BauGB noch nach §§ 34 oder 35 BauGB genehmigungsfähig ist, sollen über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der angestrebten Nutzung gelegt werden.

Der Planentwurf kann vom **25.03.2021 bis 15.04.2021** im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der Betriebsschließungen am 02.04.2021 und 05.04.2021) unter 0203/283 6614 oder per Email m.krueger@stadt-duisburg.de

innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren. Auskünfte zu dem Entwurf können nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache gegeben werden. Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung dieses Entwurfs mit der Verwaltung besteht ebenfalls nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

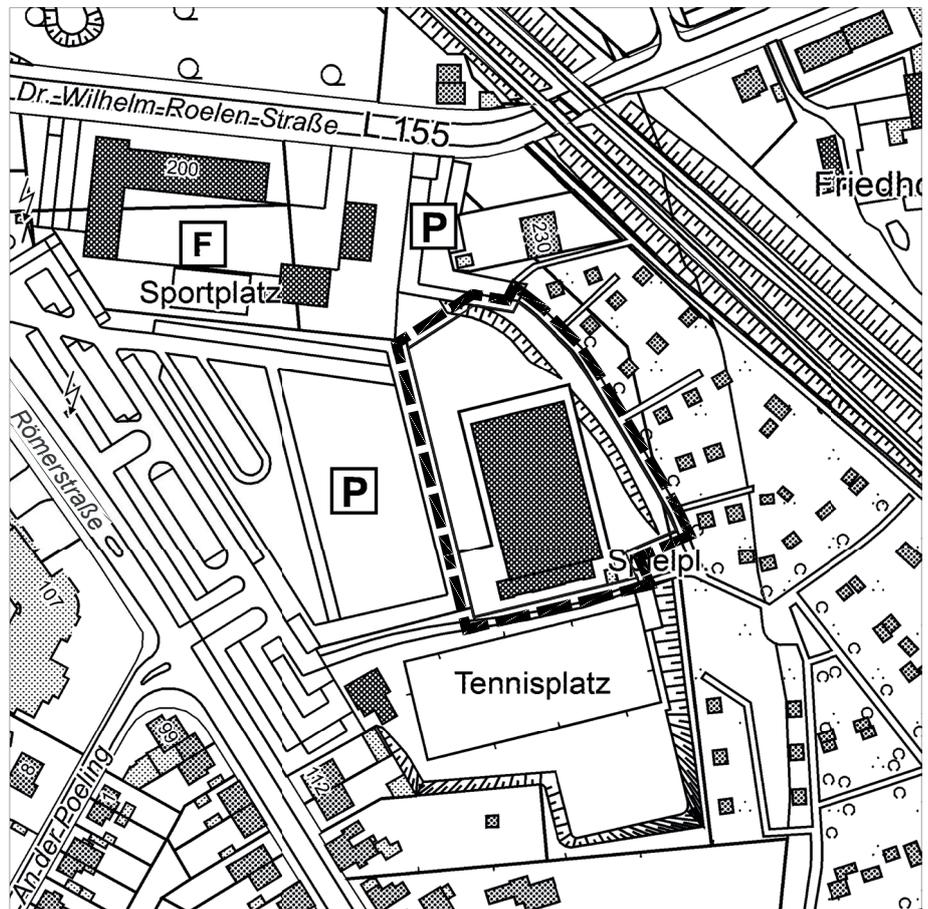
Duisburg, den 24. Februar 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr.: 0203 283-6614

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2043 -Alt-Walsum-

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummierungen erforderlich:

Gemarkung Huckingen:

Neidenburger Straße 63 wird Im Licht 7

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 25. Februar 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

Auskunft erteilt:
Angela Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Folgendes städtische Dienstsiegel (Durchmesser 1,8 cm) wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Siegel trägt das Stadtwappen und folgende Umschrift:

„Siegel der Stadt Duisburg 575“

Duisburg, den 23. Februar 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Decker

Auskunft erteilt:
Herr Padberg
Tel.-Nr.: 0203 283-3028



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 18. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202530915 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 24. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3235013749 (alt 135013746) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798322253 (alt 28322253) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4218071621 (alt 118071620) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 24. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203066927 (alt 103066924) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202519447 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203169226 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 24. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4798219210 (alt 28219210), 4798214716 (alt 28214716) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 26. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202657320 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten

Das Sparkassenbuch Nr. 3202620963 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 24. Februar 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de